

Unterrichtsversäumnisse Vollzeit

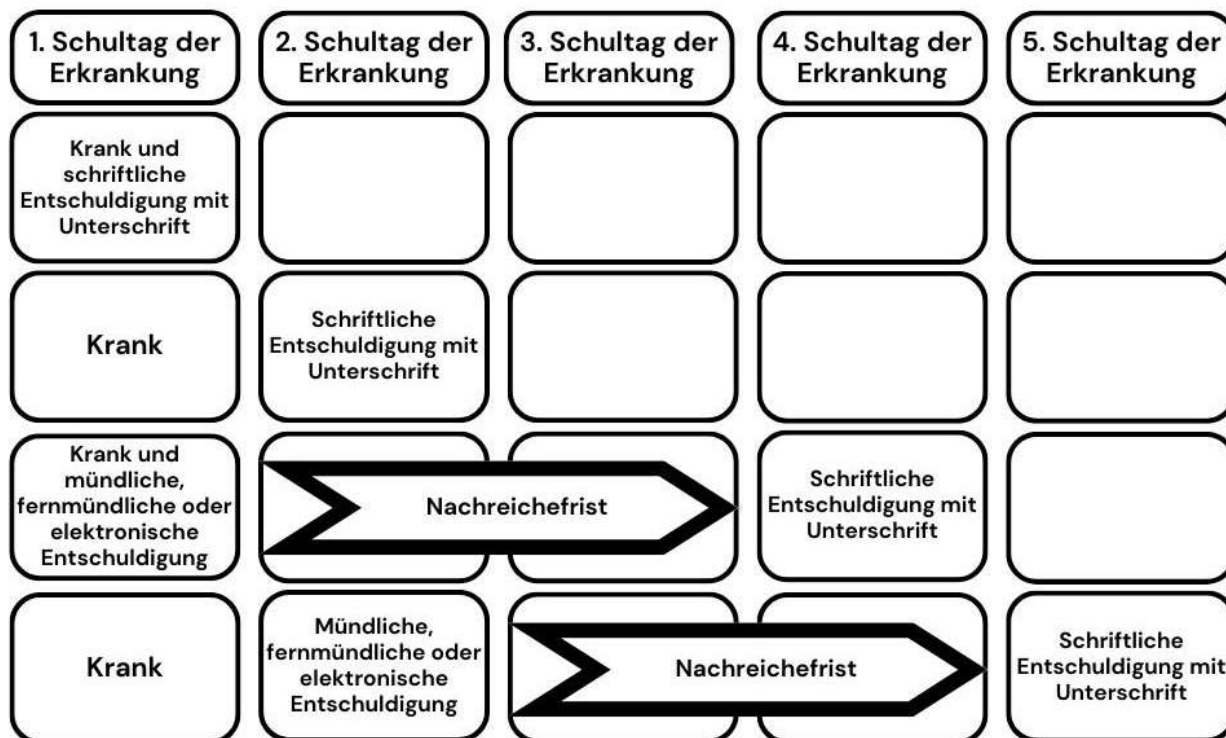


1. Unterrichtsversäumnisse wegen Krankheit

Bitte beachten Sie:

- Im Falle einer Verhinderung gilt gemäß § 2 Schulbesuchsverordnung:
 - Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen.
- Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. **Um das Sekretariat zu entlasten, sollte von einer fernmündlichen Entschuldigung möglichst abgesehen werden.**
 - Bitte beachten Sie: im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.
- Die Entschuldigung ist bei dem/der Klassenlehrer/in abzugeben bzw. per Post einzureichen.

Friedrich-List-Schule Kornhausplatz 7 89073 Ulm	Telefon: 0731/161-3883 Fax: 0731/161-3894 Email: _____@fls-ulm.de (Emailadresse Klassenlehrer/in)
---	---



- Sollte die Entschuldigung der Schule nicht innerhalb der oben genannten Frist vorgelegt werden, gilt das Fehlen als unentschuldig.

Eine ordnungsgemäße Entschuldigung erfolgt mit dem vorgegebenen Entschuldigungsformular, vollständig ausgefüllt und evtl. ergänzt durch eine ärztliche Bescheinigung

Entschuldigungsformulare können auf der Homepage der FLS heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Bei berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit des Sachverhalts kann die einmalige / regelmäßige Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

2. Unterrichtsversäumnisse aufgrund von Beurlaubungen

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf **vorherigen rechtzeitigen (i.d.R. mind. 1 Woche) schriftlichen Antrag** möglich.

Arzttermine u. ä. sind grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeiten zu legen.

Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

3. Versäumnis bei Klassenarbeiten

Wird eine Klassenarbeit, Präsentation, etc. ohne fristgerechte Entschuldigung versäumt, wird sie mit der Note ungenügend bewertet. Nur fristgerecht abgegebene Entschuldigungen werden anerkannt.

4. Fehlzeitenvermerk im Zeugnis

Die Schulkonferenz hat beschlossen, dass bei häufigen Fehlzeiten ein Vermerk ins Zeugnis eingetragen werden kann. (z.B. „Der Schüler hat häufig gefehlt, teilweise auch unentschuldigt“)

5. Unentschuldigte Fehlzeiten

Für unentschuldigte oder häufige Fehlzeiten – auch bei Zuspätkommen ohne relevanten Grund - muss die Zeit ggf. am Nachmittag nachgeholt werden. Bei weitergehenden Verstößen können weitere Maßnahmen folgen.